

Geschäftsverzeichnissnr. 1338
Urteil Nr. 30/99 vom 3. März 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 3 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1997 zur Abänderung von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Ets Pollet AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Mai 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Ets Pollet AG, mit Gesellschaftssitz in 7501 Orcq, rue de la Grande Couture 20, Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 3 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1997 zur Abänderung von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 1997).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 20. Mai 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juni 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 30. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 13. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Oktober 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. Mai 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. Januar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 17. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1999

- erschienen

. RA G. Lefebvre, in Tournai zugelassen, für die klagende Partei,

. RÄin N. Van Laer *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1997 zur Abänderung von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur besagt:

« Art. 3. In Artikel 379 desselben Gesetzes [nämlich des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur], der durch das Gesetz vom 7. März 1996 ersetzt wurde, wird der letzte Satz durch folgenden Text ersetzt:

' Die Einheiten des Verpackungsvolumens pro Produkt entsprechen den in Artikel 379*bis* festgelegten Mindestvolumen, mit Ausnahme der Pestizide, für die die Einheit des :Verpackungsvolumens fünf Liter beträgt. Die Ökosteuer pro Behälter wird jedoch auf mindestens 25 Franken festgesetzt. ' »

2. Artikel 5 des obengenannten Gesetzes vom 14. Juli 1997 besagt:

« Art. 5. In Artikel 380 desselben Gesetzes, der durch das Gesetz vom 7. März 1996 ersetzt wurde, wird unter Nr. 1 Absatz 1 zwischen den Wörtern 'Einheit des Verpackungsvolumens ' und den Wörtern 'Der König ' folgender Satz eingefügt:

' Der Betrag der Pfandgebühr je Behälter ist auf mindestens 12,5 Franken festgesetzt. ' »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Die Klägerin weise das Interesse zur Beantragung der Nichtigklärung einer Bestimmung, die ein von ihr verkauftes oder vertriebenes Produkt betreffe, nach.

A.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Verpackungen, die geringer seien als die Volumeneinheit (weniger als 5 Liter), mit einer Ökosteuer in Höhe derjenigen belegt würden, die für der Volumeneinheit entsprechende Verpackungen gelte, so daß sie mit einer verhältnismäßig höheren Ökosteuer belegt würden als die anderen. Im einzelnen liege eine Diskriminierung vor zwischen den Unternehmen, die konzentrierte Produkte herstellten und vertrieben, und denjenigen, die gebrauchsfertige, verdünnte Produkte herstellten und vertrieben. Die ersteren nähmen weniger Platz ein und müßten vor ihrer Verwendung dosiert werden; sie erforderten und ermöglichten kleinere und handlichere Verpackungen, die im allgemeinen kleiner seien als die vom Gesetzgeber festgelegte Volumeneinheit. Dies sei der Fall für die von der Klägerin hergestellten und vertriebenen Produkte, die als Konzentrat in Verpackungen von 2 Litern enthalten seien und den von den anderen Unternehmen in Verpackungen von 5 Litern verkauften verdünnten Produkten entsprächen.

A.1.3. Die Entscheidung für eine Produktion, die zur Verwendung von geringeren Verpackungen als die Volumeneinheit führe, diene der Erfüllung der Umweltschutzziele des Gesetzgebers, so wie sie bei der Einführung

der Ökosteuern festgelegt worden seien; sie würden außerdem durch die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle vorgeschrieben, die « Maßnahmen » vorsieht, « die auf folgendes abzielen: Erste Priorität ist die Vermeidung von :Verpackungsabfall » (Artikel 1 Absatz 2), das heißt « die Verringerung der Menge und der Umweltschädlichkeit [...] der :Verpackungen und der Verpackungsabfälle auf der Ebene des Herstellungsverfahrens, des Inverkehrbringens, des Vertriebs, der Verwendung und der Beseitigung » (Artikel 3 Absatz 4). Diese Richtlinie sei durch das interregionale Zusammenarbeitsabkommen bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen, das durch das Dekret der Wallonischen Region vom 16. Januar 1997 genehmigt worden sei, ins belgische Recht übertragen worden. Den betreffenden Grundsätzen werde durch die Mindestökosteuer auf die kleinen Verpackungen widersprochen, die keinerlei Rechtfertigung entspreche, wobei der möglicherweise gebotene finanzielle Anreiz überdies durch die mit dem Zusammenarbeitsabkommen bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen auferlegten Verpflichtungen wirkungslos werde.

A.1.4. Die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung würden ebenfalls verletzt durch die diskriminierende Beeinträchtigung der Freiheit von Handel und Gewerbe durch die angefochtenen Bestimmungen. Diese stellten ein Hindernis für die Herstellung und den Vertrieb der betreffenden, in kleinen Verpackungen enthaltenen Produkte dar. Der Gesetzgeber habe den Merkmalen der Produkte keinerlei Rechnung getragen, obschon die Begleitkommission für Ökosteuern ihn ausdrücklich aufgefordert habe, die konzentrierten Produkte nicht zu bestrafen.

A.1.5. In gleicher Weise belege der angefochtene Artikel 5, indem er den Pfandbetrag auf 12,5 Franken je Einheit des Verpackungsvolumens festsetze, die Verpackungen, die kleiner seien als diese Einheit, ohne Rechtfertigung mit einer Ökosteuer in gleicher Höhe, obschon sie ein geringeres Volumen und Gewicht aufwiesen.

Schriftsatz des Ministerrates

A.2.1. Die Klage sei als unzulässig zu erklären, wenn die Klägerin nicht nachweise, daß ihr Entscheidungsgremium den Beschluß zur Einreichung der Klage auf gültige Weise gefaßt habe.

A.2.2. Die erste angefochtene Bestimmung führe keine neue Diskriminierung gegenüber der Klägerin ein, sondern verringere den durch das Gesetz vom 7. März 1996 geschaffenen Behandlungsunterschied; keines der vorherigen Systeme sei für sie so günstig gewesen wie die jetzige Bestimmung. In der ursprünglichen Fassung habe Artikel 379 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 nämlich eine Ökosteuer eingeführt, die proportional zum Verpackungsvolumen gewesen sei, ohne der Produktmenge Rechnung zu tragen, während das Produkt in den kleinen Verpackungen eine konzentrierte Form aufgewiesen habe und die großen Verpackungen eine geringere oder gleiche Menge des Produktes, jedoch in verdünnter Form, enthalten hätten. Mit anderen Worten stehe der Unterschied zwischen der Größe der Verpackungen im allgemeinen nicht im Verhältnis zu der darin enthaltenen Menge des toxischen Produktes. So enthalte eine Verpackung von fünf Litern im allgemeinen nicht mehr von einem Schadstoff als eine Verpackung von einem Liter, insofern die kleinen Verpackungen das Produkt in konzentrierter Form enthielten, wogegen die großen Verpackungen eine gleiche Produktmenge in verdünnter Form enthielten.

Die Abänderung von Artikel 379 durch das Gesetz vom 7. März 1996 habe die Situation der Hersteller von konzentrierten Produkten - wie die Klägerin - erschwert. Während nämlich vorher für jede Verpackung von einem Liter eine Steuer von 25 Franken fällig gewesen sei, habe die Besteuerungsgrundlage für die konzentrierten Schädlingsbekämpfungsmittel fortan bei 0,5 Litern gelegen, so daß die Klägerin für zwei Liter Konzentrat 100 Franken habe zahlen müssen. Ein Hersteller, der Verpackungen von fünf Litern für verdünnte Produkte verwendet habe, brauchte seinerseits nur 25 Franken pro Behälter von fünf Litern zu zahlen. Dies stelle eine Ökosteuer je Liter von 50 Franken oder von 5 Franken dar, je nachdem, ob dieses Produkt konzentriert sei oder nicht, so daß der Hersteller, der Verpackungen von einem Liter für das konzentrierte Produkt verwendet habe, also zehn Mal mehr gezahlt habe als derjenige, der Verpackungen von fünf Litern für das verdünnte Produkt verwendet habe.

Aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1997 werde die Klägerin nur 25 Franken pro Behälter als Ökosteuer zahlen, also vier Mal weniger als unter der Regelung des Gesetzes vom 7. März 1996. Außerdem sei der Unterschied, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1997 bestanden habe, als die Klägerin zehn Mal mehr habe zahlen müssen als der Hersteller eines verdünnten Produktes für eine Verpackung mit gleichem Inhalt,

nunmehr durch das neue Gesetz aufgehoben worden.

A.2.3. Der zwischen den Herstellern bestehende Behandlungsunterschied, je nachdem, ob sie ihre Produkte in verdünnter oder konzentrierter Form darbieten, sei durch die Zielsetzung der Ökosteuer zu erklären, die in bezug auf Industrieerzeugnisse auf eine Verhaltensänderung des Herstellers ausgerichtet seien, nicht nur hinsichtlich der verwendeten Verpackungsform, sondern ebenfalls hinsichtlich des enthaltenen Produktes.

Eine nur auf der Verpackungsgröße beruhende Ökosteuer stünde im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, und bereits 1996 habe der Gesetzgeber die konzentrierte oder verdünnte Form des Produktes berücksichtigt wollen.

A.2.4. Der Umstand, daß die Klägerin, die ihre Produkte in Verpackungen von zwei Litern darbiete, im Verhältnis mehr zahle als ein Hersteller, der seine Produkte in Verpackungen von fünf Litern darbiete, sei dadurch gerechtfertigt, daß die Menge des Schadstoffes in beiden Fällen die gleiche sei. Dieser Behandlungsunterschied sei dadurch gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten habe, zur Bestimmung der Besteuerungsgrundlage sei als Schadstoff nicht so sehr die Verpackung als vielmehr das darin enthaltene Produkt zu berücksichtigen.

A.2.5. Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes habe die Einheit des Verpackungsvolumens unabhängig von den in Artikel 379*bis* vorgesehenen Mindestvolumen festgesetzt (der es ermögliche, die berufliche Verwendung eines Produktes zu bestimmen und zu einer faktischen Befreiung gewisser Schädlingsbekämpfungsmittel führe), um die Erhebung der Ökosteuer zu gewährleisten. Der Gesetzgeber habe hierzu über zwei Möglichkeiten verfügt - entweder eine unterschiedliche Besteuerungsgrundlage vorsehen, je nachdem, ob das Produkt in verdünnter oder konzentrierter Form dargeboten werde, oder eine einheitliche Grundlage für alle Schädlingsbekämpfungsmittel vorsehen. Der Gesetzgeber habe sich für die zweite Lösung entschieden, weil diese verschiedene Vorteile aufweise. Es sei hervorzuheben, daß diese Lösung ebenfalls die günstigste für die Hersteller von kleinen Verpackungen gewesen seien. Wie oben dargelegt, habe der Hersteller von konzentrierten Produkten im Verhältnis zum Verpackungsvolumen viel mehr zahlen müssen als der Hersteller von verdünnten Produkten, indem unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen für in konzentrierter oder in anderer Form dargebotene Produkte festgesetzt wurden. Die gleiche Besteuerungsgrundlage verringere den Behandlungsunterschied, und selbst wenn ein Unterschied zwischen verdünnten und konzentrierten Produkten eingeführt worden sei, hätte die Klägerin in jedem Fall mindestens 25 Franken pro Behälter zahlen müssen. Es sei in der Tat unvorstellbar, daß die für konzentrierte Schädlingsbekämpfungsmittel gewählte Einheit des Verpackungsvolumens größer als zwei Liter sei. Artikel 379 besage jedoch, daß die Ökosteuer 25 Franken je Einheit des Verpackungsvolumens betrage.

A.2.6. Der Mindestbetrag von 25 Franken sei notwendig gewesen. Andernfalls hätte die Gefahr bestanden, daß die Ökosteuer für die Hersteller, die kleine Verpackungen verwendeten, keinen Anreiz mehr dargestellt hätte, ihr Verhalten zu ändern, weil sie nur einen sehr geringen Betrag hätten bezahlen müssen. Sie könnten im übrigen durch Einführung eines Pfandsystems der Ökosteuer entgehen.

A.2.7. Ferner sei darauf hinzuweisen, daß die Herstellung von kleinen Verpackungen weniger Rohstoffe, weniger Transportkosten, weniger Lagerraum und weniger Unkosten für das Einsammeln und Abholen erfordere. Die Inverkehrbringung von konzentrierten Produkten sei daher insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt und müsse nicht notwendigerweise mit einer geringeren Ökosteuer einhergehen.

A.2.8. Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes beeinträchtige nicht die Rechte der Klägerin; er ziele darauf ab, das Pfandsystem (wodurch jeder Hersteller von der Ökosteuer befreit werden könne) wirksamer zu gestalten, indem der Pfandbetrag keinen ausschlaggebenden Einfluß auf den Absatz des Herstellers oder des Händlers habe, da er dem Verbraucher zurückerstattet werde.

A.2.9. Die angefochtenen Bestimmungen stünden keineswegs im Widerspruch zum Gutachten der Begleitkommission vom 22. November 1996 (das als Grundlage diene für die Festsetzung des Mindestbetrags der Ökosteuer durch das angefochtene Gesetz), zur Zielsetzung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle oder zum interregionalen Zusammenarbeitsabkommen vom 5. März 1997 bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen.

Artikel 371 des Gesetzes lege eine Ökosteuer auf die Getränkebehälter fest, die nicht vom Inhalt, vom Volumen oder vom verwendeten Material abhängen, weil kleine Verpackungen umweltschädlicher seien als große

Verpackungen. Kleine Verpackungen stellten nicht notwendigerweise einen ökologischen Vorteil dar.

Schließlich entsprächen die angefochtenen Bestimmungen dem obengenannten interregionalen Zusammenarbeitsabkommen, weil dieses sich nicht nur auf die Beschränkung des Volumens und des Gewichtes auf die erforderliche Mindestmenge zur Gewährleistung der Sicherheit und Hygiene beziehe, sondern ebenfalls die Zunahme der recyclingfähigen Verpackungsmenge im Verhältnis zur nicht recyclingfähigen Verpackungsmenge (Artikel 4 § 1 Buchstabe a) sowie die Verringerung der Menge der nicht wiederverwendbaren Verpackungen (Artikel 4 § 1 Buchstabe e) berücksichtige. Die Verbesserung der Recyclingfähigkeit und der Wiederverwendbarkeit der Verpackungen werde jedoch begünstigt durch das Einsammeln der Verpackungen nach der Verwendung und somit durch die Schaffung von finanziellen Mindestanreizen (Mindestpfandbetrag). Außerdem könne eine Mindestökosteuer das Verhalten der Umweltverschmutzer beeinflussen und die Vermeidung sowie die Bewirtschaftung der Verpackungsabfälle verbessern.

Erwiderungsschriftsatz der Ets Pollet AG

A.3.1. Da die Abschrift des Beschlusses des Verwaltungsrates der Klägerin der Klageschrift beigelegt sei, sei die Klage zulässig.

A.3.2. Daß das Gesetz vom 14. Juli 1997 die diskriminierende Regelung des Gesetzes vom 7. März 1996 durch eine weniger diskriminierende Regelung ersetzt habe, führe nicht dazu, daß die neue Regelung den Artikeln 10 und 11 der Verfassung entspreche. Der Vergleich zwischen den beiden Regelungen sei nicht annehmbar, weil das Gesetz vom 7. März 1996 zu einer faktischen Befreiung der von der Klägerin hergestellten Produkte geführt habe (« unter B eingestuft »).

A.3.3. Im Gegensatz zu der Behauptung des Ministerrates habe der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen verdünnten und konzentrierten Produkten eingeführt, sondern die in Verpackungen von weniger als fünf Litern enthaltenen konzentrierten Produkte würden *de facto* proportional mit einer höheren Ökosteuer belegt. Der Gesetzgeber habe ebenfalls nicht die Absicht gehabt, das Verhalten der Hersteller in bezug auf die Produkte - die anderen Bestimmungen des Gesetzes unterlägen - zu ändern, weil die betreffende Ökosteuer sich auf den Behälter beziehe.

A.3.4. Die angefochtene Bestimmung berücksichtige nicht das Verhältnis, in dem der Umweltverschmutzer zu der betreffenden Belästigung beitrage. Obschon es darum gehe, die Herstellung von Verpackungsabfällen zu vermeiden - der Ministerrat lobe selbst die Vorteile der kleinen Verpackungen, die weniger Rohstoffe, weniger Transportkosten, weniger Lagerraum, weniger Unkosten beim Einsammeln und Abholen erforderten -, bestrafe man den Hersteller, der seine Produkte in kleineren Verpackungen konzentriert habe und somit die geringere Belästigung verursache, mit einer höheren Steuer.

A.3.5. Die Bestimmung über das Pfandsystem gebe aus den gleichen Gründen Anlaß zur Kritik wie die Ökosteuer; da das Pfand im vorliegenden Fall im Verhältnis höher sei, benachteilige es die Klägerin, denn selbst wenn der Pfandbetrag dem Käufer letzten Endes erstattet werde, müsse dieser ihn dennoch vorstrecken.

A.3.6. Die Begleitkommission für Ökosteuern habe ein Gutachten abgegeben, das an sich die Begründetheit des Standpunktes der Klägerin beweise, und es sei irrelevant, die betreffende Ökosteuer mit derjenigen auf andere Produkte oder andere Behälter zu vergleichen. So seien Getränke weit verbreitete Konsumgüter und keine spezifischen Produkte für gewerbliche Nutzung. Außerdem unterlägen Getränkebehälter einer einheitlichen Ökosteuer pro Behälter und nicht pro Einheit des Verpackungsvolumens, wie bei den Schädlingsbekämpfungsmitteln. Schließlich stelle die Verringerung der Verpackungsmenge, selbst wenn sie mit anderen Verpflichtungen bezüglich der Beschaffenheit der Verpackungen einhergehen müsse, aufgrund des obengenannten interregionalen Zusammenarbeitsabkommens eine Verpflichtung für die Hersteller dar; daher sei es unvorstellbar, diejenigen zu bestrafen, die sich daran hielten.

B.1.1. Artikel 379 Absatz 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, dessen letzter Satz durch den den Gegenstand der Klage bildenden Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1997 ersetzt wurde, besagt:

« Außer wenn das Produkt, das sie enthalten, für nichtgewerbliche Nutzung bestimmt ist, wird auf alle Behältnisse von Tinte, Leim, Lösemitteln und Pestiziden, die in Anhang 15 aufgeführt sind, bei Vermarktung zum Verbrauch eine Ökosteuer in Höhe von 25 Franken pro Einheit des Verpackungsvolumens erhoben, mit einem Höchstbetrag von 500 Franken pro Behältnis. Die Einheiten des Verpackungsvolumens pro Produkt entsprechen den in Artikel 379*bis* festgelegten Mindestvolumen, mit Ausnahme der Pestizide, für die die Einheit des Verpackungsvolumens fünf Liter beträgt. Die Ökosteuer pro Behälter ist jedoch auf mindestens 25 Franken festgesetzt. »

B.1.2. Artikel 380 Absatz 1 Nr. 1 des obengenannten ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, dessen dritter Satz durch den den Gegenstand der Klage bildenden Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1997 eingefügt wurde, besagt:

« Wenn die in Artikel 379 genannten Behältnisse einer Pfandgeldregelung, einem System der Rückgabepremie, der Verpackungsgutschrift oder des speziellen und angepassten Einsammelns unterliegen, genießen sie die Befreiung von der Ökosteuer, auf die sich der besagte Artikel bezieht, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Betrag der Pfandgebühr, der Rückgabepremie oder der Verpackungsgutschrift muß ausreichend hoch sein, damit die Rückgabe eines hohen Prozentsatzes von Behältern gewährleistet ist. Der Pfandbetrag ist auf mindestens 12,5 Franken je Einheit des Verpackungsvolumens festgesetzt, während der Betrag der Rückgabepremie festgesetzt ist auf mindestens 5 Franken je Einheit des Verpackungsvolumens. Der Betrag der Pfandgebühr je Behälter ist auf mindestens 12,5 Franken festgesetzt. Der König kann auf Vorschlag der Begleitkommission den Mindestbetrag der Verpackungsgebühr und der Rückgabepremie ändern oder die Höhe der Verpackungsgutschrift festsetzen, um die Verwirklichung dieser Zielsetzung zu erleichtern. »

B.2.1. Die Klägerin produziert und vertreibt Erzeugnisse, die zur Kategorie der Pestizide gehören. Sie weist nicht das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen zu fordern, insofern diese sich auf Tinte, Leim und Lösemittel beziehen.

B.2.2. Sie hat der Nichtigkeitsklage die Entscheidung ihres Verwaltungsrates über das Einreichen der Klage beigelegt; diese ist zulässig.

B.3.1. Die obengenannten Bestimmungen dienen dazu, den Betrag der Ökosteuer und der Pfandgebühr für Behälter von u.a. Schädlingsbekämpfungsmitteln festzusetzen.

Der durch Artikel 379 geregelte Betrag der Ökosteuer wird entsprechend der Art und der Menge des Inhaltes der Behälter festgelegt; diese Menge wird in Form von Einheiten des Verpackungsvolumens ausgedrückt. Für Schädlingsbekämpfungsmittel beträgt die Volumeneinheit fünf Liter. Die Ökosteuer beträgt 25 Franken je Volumeneinheit, darf jedoch nicht weniger als 25 Franken pro Behälter betragen.

Der Betrag der in Artikel 380 genannten Pfandgebühr wird ebenfalls entsprechend der Art und der Menge des im Behälter enthaltenen Produktes festgelegt, und zwar auf 12,50 Franken je Einheit des Verpackungsvolumens, wobei die Pfandgebühr jedoch nicht weniger als 12,50 Franken je Behälter betragen darf.

B.3.2. Die angefochtenen Bestimmungen belegen somit die Behälter von Schädlingsbekämpfungsmitteln (die für gewerbliche Nutzung bestimmt sind) mit einer Ökosteuer und einer Pfandgebühr, deren Betrag der gleiche ist bei einem Inhalt von fünf Litern oder weniger.

B.3.3. Nach Darstellung der Klägerin sei eine solche gleiche Behandlung nicht gerechtfertigt, insofern die Behälter von weniger als fünf Litern, die einer im Verhältnis höheren Ökosteuer unterlägen als die anderen, einer Verpackung von konzentrierten Produkten entsprechen würden und so weniger umweltschädlich seien als die anderen. Die angefochtenen Bestimmungen würden außerdem in diskriminierender Weise gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstoßen, insofern sie ein Hindernis für die Herstellung und den Vertrieb von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die in Behältern von weniger als fünf Litern enthalten seien, darstellten.

B.4.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem

angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist nicht als eine unbeschränkte Freiheit aufzufassen. Sie hindert das Gesetz nicht daran, die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen zu regeln. Der Gesetzgeber würde allerdings gegen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen, wenn er die Handels- und Gewerbefreiheit auf diskriminierende Weise beeinträchtigen würde.

B.5.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber durch die Abänderung der Artikel 379 und 380 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 einem Mangel in der Formulierung des Gesetzes vom 7. März 1996, der die Erhebung der Ökosteuer und die Anwendung des Pfandsystems auf Schädlingsbekämpfungsmittel unmöglich machte, abhelfen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 975/1, S. 2).

B.5.2. Die Entwicklungen des Gesetzesvorschlags, der den angefochtenen Bestimmungen zugrunde liegt, zeigen, mit welcher Absicht dessen Autoren, die sich dem Gutachten der Begleitkommission für Ökosteuern angeschlossen haben, für die Behälter von Schädlingsbekämpfungsmitteln eine Ökosteuer - und aus den gleichen Gründen eine Pfandgebühr - mit einem Mindestbetrag vorgesehen haben:

« Um zu vermeiden, daß der zur Einführung eines umweltfreundlicheren Systems vorgesehene finanzielle Anreiz für kleine Verpackungen bedeutungslos würde, hat die Begleitkommission pro Behälter einen Mindestbetrag von 25 Franken für die Ökosteuer und von 12,5 Franken für die Pfandgebühr festgesetzt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 975/1, S. 2)

B.5.3. Die Einführung der Ökosteuern bezweckt ein umweltfreundlicheres Verhalten von Herstellern und Verbrauchern, indem folgende Zielsetzungen erstrebt werden:

1. von Herstellungs- und Konsumverfahren, die knappe Rohstoffe verschwenden und umweltbelastend sind, abzuraten;

2. durch Wiederverwendung, Rückgewinnung, Recycling von Rohstoffen sparsam mit den natürlichen Ressourcen umzugehen;

3. die Energie rationell zu nutzen;
4. weniger umweltbelastende Produktionstechniken anzuwenden.

Der Gesetzgeber ergreift somit eine seiner Zielsetzung entsprechende Maßnahme, indem er den Betrag der Ökosteuer so festsetzt, daß deren abschreckende Wirkung gewährleistet ist. Eine strenge Verhältnismäßigkeit würde dazu führen, daß die Ökosteuer auf Behälter mit geringem Inhalt ihre Wirkung verlieren würde.

B.5.4. Wenn der Gesetzgeber Schwellenwerte und -sätze so festlegt, wie sie in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehen sind, muß er außerdem, ohne jedoch offensichtlich Irrtümer zu begehen, Kategorien anwenden können, die notwendigerweise die Verschiedenartigkeit der Situationen nur in einem gewissen annähernden Maße berücksichtigen. Die Anwendung dieser Vorgehensweise ist an sich nicht unvernünftig; es ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob dies auf die gleiche Weise geschehen ist.

B.5.5. Der Umstand, daß die kleinen Behälter in einer konzentrierten Form eine vergleichbare Menge von industriellen Produkten enthalten sollen wie diejenige, die in verdünnter Form in größeren Behältern enthalten ist, reicht nicht aus, um nachzuweisen, daß die angefochtene Maßnahme nicht angemessen wäre; die in den Artikeln 379 ff. des Gesetzes vom 16. Juli 1993 vorgesehene Ökosteuer bezieht sich nämlich auf Behälter, die bestimmte industrielle Produkte enthalten, und nicht auf die eigentlichen Produkte, die im übrigen anderen Bestimmungen des Gesetzes unterliegen. Die Vorarbeiten zum Gesetz von 1993 lassen erkennen, daß der Gesetzgeber vermeiden wollte, daß Behälter, die bestimmte industrielle Produkte enthalten, « in unüberlegter Weise entsorgt werden oder in die Umwelt gelangen, nur weil die unmittelbar betroffenen Personen nicht wissen, was sie mit diesen Behältern machen sollen, wenn deren Inhalt verbraucht wurde »; die Ökosteuer betrifft also den Behälter und kann nur vermieden werden, wenn darauf ein Pfand erhoben wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 777/5, S. 4; im gleichen Sinne, Senat, 1992-1993, Nr. 897-17, S. 161); bei der Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1993 durch dasjenige vom 7. März 1996 wünschte der Gesetzgeber ebenfalls, daß die Befreiungen von der Ökosteuer nicht nur auf einem Pfandsystem beruhen sollten, sondern ebenfalls auf Systemen des speziellen und angepaßten Einsammelns, der Rückgabepremie oder der Verpackungsgutschrift (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 328/1, S. 7, und Nr. 328/3, S. 3), und er hat ein spezielles

Sammelsystem vorgesehen (Artikel 380 des Gesetzes vom 16. Juli 1993). Da somit die Sorge ausgedrückt wurde zu vermeiden, daß Behälter, die die betreffenden industriellen Produkte enthalten haben, zurückgelassen werden, und da hierbei die von diesen Behältern ausgehende Gefahr nicht im genauen Verhältnis zu ihrer Größe steht, erweist sich der Betrag der Ökosteuer und der Pfandgebühr auf kleine Behälter aufgrund der angefochtenen Bestimmungen nicht als offensichtlich unangemessen.

Die Begleitkommission für Ökosteuern hat zwar die Bemerkung geäußert, daß die konzentrierten Produkte nicht bestraft werden sollten, weil die Verkleinerung des Volumens der Behälter zur Verringerung des Abfallvolumens der Behälter führt; doch diese Anmerkung reicht nicht aus, um nachzuweisen, daß die angefochtene Maßnahme nicht angemessen sei, weil die Kommission selbst der Auffassung war, «daß für kleine Behälter die Ökosteuer sowie die Pfandgebühr hoch genug sein muß, um die maximale Verwirklichung der Zielsetzung des Gesetzes zu ermöglichen » (Gutachten der Begleitkommission für Ökosteuern vom 22. November 1996, Jahresbericht 1996, S. 35).

B.5.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior